



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0065/2017		Datum:	09.02.2017			
Baudezernent							
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	2833-16/ Fel				
Gremienweg:							
14.03.2017	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
Betreff:	Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 71 d in Koblenz, Karthause						

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 71 d zu (§ 31 Abs. 2 BauGB)

1. Überschreitung der festgesetzten Stellplatzfläche

Antragseingang	02.11.2016
Bauvorbescheid erteilt	Nein
Weltkulturerbe	Nein
„Mittelrheintal“ tangiert	
Vorhabensbezeichnung	Erweiterung Parkplatzanlage
Grundstück/Straße	Koblenz, Zwickauer Str. 20
Gemarkung	56075 Koblenz
Flur	10
Flurstück	8/584

Begründung:

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 71 d „Haupt- und Schulzentrum Karthause“.

Der Bebauungsplan setzt hier einen 6 m tiefen Stellplatzstreifen in einer Länge entlang der Straße von 34 m fest (ca. 14 Stellplätze). Gemäß Planeintrag des Architekten sind zur Zeit ca. 8 unbefestigte Stellplätze vor Ort ausgebildet. Durch die Umstrukturierung der Stellplatzfläche entsteht eine befestigte Stellplatzanlage mit einer Zu- und Abfahrt und 14 KFZ-Stellplätzen. Dabei wird die festgesetzte Stellplatzfläche in einer Tiefe von 9,50 m in einer Breite von 15,50 m überschritten. Die zusätzlichen Stellplätze sollen unabhängig vom Kindergarten und Pfarrzentrum St. Hedwig genutzt und zur Vermietung angeboten werden. Die Erweiterung liegt größtenteils im Bereich der dort befristet aufgestellten Containeranlage zur Aufnahme von Kindern während der durchgeführten Erweiterungsmaßnahmen im Bereich

des Kindergartens. Somit ist der tatsächliche Eingriff in die bestehenden Grünflächen nur marginal.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann im vorliegenden Fall von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 71d befreit werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Abweichung ist zudem städtebaulich vertretbar.

Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Anlage/n:

1. Katasteramtlicher Lageplan
2. Bebauungsplanausschnitt
3. Lageplanausschnitt